

Ehrenordnung

.VWS.

30. Dezember

Präambel

In der Satzung des VWS ist im § 15 die Ehrenordnung verankert. In Erfüllung dieses Satzungsauftrages gibt sich der Verband folgende Ehrenordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Der VWS kann Mitglieder, Personen oder Institutionen, die sich um den Sport in Würzburg und auch darüber hinaus verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen ehren.
2. Einzelheiten regelt diese Ehrenordnung.

§ 2 Formen der Auszeichnungen

- a) die bronzene Ehrenmedaille
- b) die silberne Ehrenmedaille
- c) die goldene Ehrenmedaille

- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Ehrenpräsidentschaft

- f) Ehrenpreis des Präsidiums des VWS

§ 3 Bronzene Ehrenmedaille

Die bronzene Ehrenmedaille kann an Personen und Institutionen verliehen werden, die sich Verdienste um den Sport erworben haben, ohne ein Amt im VWS oder seinen Mitgliedsvereinen bekleidet zu haben.

§ 4 Silberne Ehrenmedaille

Die silberne Ehrenmedaille kann an Personen für langjährige und verdienstvolle Arbeit in einem Amt des VWS und seiner Mitgliedsorganisationen oder für besondere Verdienste um den Sport verliehen werden.

§ 5 Goldene Ehrenmedaille

1. Die goldene Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrenmedaille weiterhin besondere Verdienste um den Sport in Würzburg und darüber hinaus erworben haben. In diesem Fall soll zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen.
2. Die goldene Ehrenmedaille kann in Abweichung von § 5.1 auch an Personen verliehen werden, die in besonders herausragender Weise Verdienste um den Würzburger Sport erworben haben.
3. Ausnahmen bei der Fristenregelung sind möglich.

§ 6 Zusätzliche Ehrungen

1. Obige Ehrungen können auch an Mitgliedsvereine oder -abteilungen für besondere Verdienste um den Würzburger Sport, z. B. für die herausragende Organisation von Wettkampfveranstaltungen, vergeben werden.
2. Athleten, Trainer und Betreuer können ebenfalls nach diesen Richtlinien geehrt werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können Personen berufen werden, die sich nach der Verleihung der goldenen Ehrenmedaille weiterhin besondere Verdienste um den Sport und den VWS erworben haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch natürliche Beendigung oder durch Entzug.

§ 8 Ehrenpräsidentschaft

1. Zum Ehrenpräsidenten kann ein ausscheidender Präsident des VWS gewählt werden.
2. Es können gleichzeitig mehrere Ehrenpräsidenten berufen sein.
3. Die Ehrenpräsidentschaft endet durch natürliche Beendigung oder durch Entzug.

§ 7 Ehrenpreis des Präsidiums des VWS

Mit dem Ehrenpreis des Präsidiums zeichnet das Präsidium Personen oder Institutionen zum Dank des VWS oder als Anerkennung ihrer Leistungen im oder für den Sport aus.

§ 9 Anträge

Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des VWS-Präsidiums oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsvereines des VWS, oder eines Mitgliedes des Verbandsausschusses.

Die Anträge sollten mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.

Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet das Präsidium des VWS.

§ 10 Entscheidung über Anträge

Die Entscheidung über Anträge trifft in den Fällen des § 2 a-c und f der Ehrenordnung das Präsidium und in den Fällen des § 2 d-e die Mitgliederversammlung.

§ 11 Verleihung

Die Auszeichnungen werden vom Präsidium des VWS verliehen.

§ 12 Urkunden und Veröffentlichungen

1. Über die Auszeichnungen werden Urkunden und Nadeln ausgehändigt.
2. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des VWS und auf der Webseite des VWS.

§ 13 Besondere Rechte

1. Inhaber der silbernen und goldenen Ehrenmedaille sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Veranstaltungen innerhalb des VWS. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden zum Verbandstag geladen.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu Verbandsausschusssitzungen geladen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
3. Weitere besondere Rechte bestehen nicht.

§ 14 Widerruf von Auszeichnungen

1. Die Entscheidung über den Widerruf von Ehrungen trifft in den Fällen des § 2 a-c das Präsidium, in den Fällen des § 2 d-e die Mitgliederversammlung und im Falle des § 2 f der Ehrenordnung das Präsidium des VWS.

2. Ehrungen können widerrufen werden, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat, insbesondere bei Begehung einer Straftat oder eines Verbrechens.

3. Der Widerruf erfolgt auf Initiative des VWS-Präsidiums oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedes des VWS, oder eines Mitgliedes des Verbandsausschusses.

4. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den VWS zurückzugeben.

5. Ihrer besonderen Rechte gehen sie sofort verlustig.

6. Der VWS kann dieses Recht einklagen und sofort vollstrecken.

§ 15 Ehrungen bei Jubiläen und besonderen Ereignissen

1. Mitgliedsvereine können bei folgenden Anlässen geehrt werden:

1.1 Vereinsjubiläen 25,50,75,100 Jahre und dann weiter im 25er Rhythmus:

Urkunde Din-A 4 gerahmt, Text nach Anlass, sowie einer Geldspende zweckgebunden für die Jugendarbeit in Höhe von € 75,--, und ein Erinnerungsgeschenk VWS, Text nach Anlass

1.2 Herausragende Ereignisse, z. B. Einweihungsfeierlichkeiten etc.

Erinnerungsgeschenk (Plakette)

§ 16 Änderung und Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandstages des VWS geändert werden.

2. Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss sofort in Kraft.

3. Die bisher nach der alten Ehrungsordnung verliehenen Ehrungen und die bereits nach dieser neuen Ehrenordnung verliehenen Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

Kommentar zu § 4: Personen, die ein Amt im VWS oder eines Mitgliedsvereines bekleidet haben, können mit der silbernen Ehrenmedaille ausgezeichnet werden, ohne vorher mit der Bronzestufe ausgezeichnet worden zu sein.